



Bücker Schlüsselfertigbau  
GmbH  
Capeller Str. 15  
59394 Nordkirchen

Telefonnummer  
02591 930-0

FINANZAMT

16. Jan. 2023

Steuernummer / Aktenzeichen  
333/5956/0272 VBZ 12

Datum  
12.01.2023

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**  
bescheinigt, dass

Bücker Schlüsselfertigbau GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

59394 Nordkirchen, Capeller Str. 15

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG  
nachhaltig erbringt und  
 unter der Steuernummer **333/5956/0272**  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE233934117**  
registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Absatz 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 21.03.2025**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Hauptgebäude**  
Bahnhofstr. 32  
59348 Lüdinghausen  
www.finanzamt.nrw.de

**Telefon**  
02591 930-0  
**Telefax**  
0800 10092675333  
**Telefax Ausland**  
0049 2591 930-1200

**Öffnungszeiten**  
Mo., Di., Do., Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mittwochs geschlossen

**Bürgerbüro**  
Mo., Di., Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Do. 07.15 - 17.00 Uhr Mittwochs geschlossen

**BBk eh Dortmund -alt-**  
IBAN DE21 4400 0000 0040 0015 06  
BIC MARKDEF1440

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

### **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.